

- 13 -

5. Inoffizielle Mitarbeiter, die im Zuge der Entlassung aus der NVA, den VP-Bereitschaften und dem Wachregiment des MfS sowie anderen bewaffneten Organen durch die zuständigen Dienstseinheiten übergeben werden, sind entsprechend ihrer Eignung, ihren Möglichkeiten und Verbindungen zur Bearbeitung jugendlicher Personen und Personengruppen einzusetzen.
6. Mit dem Ziel, eine ständige Übersicht über Oberschulen, Betriebsberufsschulen, Klubhäuser, Fachschulen usw. zu haben, um rechtzeitig Schwerpunkte zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen einleiten zu können, sind
 - a) in staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Institutionen Schlüsselpositionen zu schaffen bzw. vorhandene Möglichkeiten auszubauen,
 - b) alle Möglichkeiten über die Angehörigen der Mitarbeiter des MfS und des IM-Netzes auszunutzen, damit auf Grund eines Komplexauftrages die politisch-operative Informationsbasis ohne zusätzlich größeren Arbeitsaufwand erweitert wird.

II. Bearbeitung operativer Materialien und Vorgänge

1. Operative Materialien und Vorgänge, in denen Jugendliche bearbeitet werden, sind schnellstens abzuschließen. Alle Hinweise über feindliche Handlungen jugendlicher (als Einzelpersonen und in Gruppen) sind intensiv zu bearbeiten und die Tatbestände allseitig zu klären. Es ist zu verhindern, daß von jugendlichen Personen während der Zeit der Bearbeitung neue Verbrechen bzw. Vergehen begangen werden.

- 14 -